

Prüfung mit Handicap?

Prüfungsbedingungen bei Le-
gasthenie, ADHS oder Prüfungs-
ängsten

Ein Beitrag von Christof Stock¹

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	1
Vorgehen im Einzelfall.....	2
Zur Art der Einschränkung und des Nachteilsausgleichs	2

Während ihres Studiums oder auch der
Schul² – und Berufsausbildung³ können
Menschen mit Handicaps infolge ihrer indi-
viduellen Beeinträchtigungen Nachteile bei
der Erbringung von Leistungsnachweisen
entstehen. Der folgende Artikel weist auf
die rechtlichen Grundlagen hin und gibt

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt
für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der
RdGS

² Der Nachteilsausgleich in Schulen ist in den jeweili-
gen Landesschulgesetzen entsprechend geregelt. In
NRW gibt es den speziellen Erlass zur Förderung von
Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwie-
rigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschrei-
bens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7.
1991; BASS 14 – 01 Nr. 1

³ Die nachfolgenden Anmerkungen gelten entspre-
chend für die Berufsausbildung, vgl. § 65 BBiG Abs.1

praktische Hinweise auf die Möglichkeit des
Nachteilsausgleichs.

Gesetzliche Grundlagen

Das Recht auf einen angemessenen Nach-
teilsausgleich für Behinderte oder chronisch
kranke Menschen ergibt sich aus dem
Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminie-
rungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip
des Grundgesetzes. Durch eine Verände-
rung der Studien- und Prüfungsbedingun-
gen muss den Bedürfnissen von Studieren-
den mit Behinderung Rechnung getragen
werden. § 16 S. 4 Hochschulrahmengesetz
bestimmt ausdrücklich, dass Prüfungsord-
nungen so gestaltet sein müssen, dass die
besonderen Belange von Studierenden mit
Behinderung zur Wahrung ihrer Chancen-
gleichheit berücksichtigt werden. Eine ent-
sprechende Regelung findet sich in § 64
Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes
Nordrhein-Westfalen.

Die Bestimmungen sind wenig konkret. Sie
enthalten regelmäßig nur die Aussage, dass
die Prüfungsordnungen der jeweiligen Stu-
diengänge nachteilsausgleichende Regelun-
gen enthalten müssen. Wer also eine Ent-
lastung für eine bestimmte Prüfung seines
Studiengangs erreichen will, sollte zunächst
in die Prüfungsordnungen des eigenen Stu-
dienganges hineinsehen und feststellen, ob
und gegebenenfalls welche Kompensatio-

nen vorgesehen sind. Gibt es solche Regelungen nicht, muss sich der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs in Verbindung setzen.

Vorgehen im Einzelfall

Die Hochschulen haben jeweils einen Beauftragten für die Belange behinderter Studierender benannt. Er sollte frühzeitig kontaktiert werden, denn er kann über die Praxis eines Nachteilsausgleichs an der jeweiligen Hochschule beraten.

Der Nachteilsausgleich muss rechtzeitig vor einer Prüfung schriftlich bei dem Prüfungsausschuss, dem Prüfer oder der Prüferin beantragt werden. Wer genau zuständig ist, ergibt sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung.

Dem Antrag sollte ein aussagekräftiges fachärztliches Attest beigelegt werden. Daraus sollten sich nicht nur die Diagnose der Erkrankung bzw. Behinderung entnehmen lassen, sondern auch die mögliche Beeinträchtigung im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Dieses Attest kann auch Vorschläge enthalten, wie ein solches Defizit bei der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeglichen werden sollte.

Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs ist immer individuell zu regeln. Schon allein deshalb, weil es diverse Behinderungen und chronische Erkrankungen gibt, die zu einem solchen Anspruch berechtigen, gibt es kei-

ne generellen Aussagen über die Art und Weise der Kompensation.

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind:

- mündliche statt schriftliche Prüfungen (für Sehbehinderte)
- schriftliche statt mündliche Prüfungen (für Hörbehinderte),
- Zeitverlängerung für Hausarbeiten, Klausuren, Bachelor-/Masterthesen.

Diese Liste ist nicht abschließend; andere Ausgleichsmaßnahmen sind also durchaus möglich.

Zur Art der Einschränkung und des Nachteilsausgleichs

Fraglos hängt der zu gewährende Nachteilsausgleich von der jeweiligen Einschränkung ab:

Wer eine Hör- oder Sprachbehinderung hat, dürfte eine mündliche Prüfung durch schriftliche Ergänzungen erläutern oder sogar durch eine nur schriftliche Prüfung ersetzen können.

Die Legasthenie ist eine neurobiologische Hirnfunktionsstörung. Sie stellt sich als Schwäche des Lesens dar, durch die auch Rechtsstreitschwierigkeiten mit Verwechsellern von Buchstaben, teilweise mit Reihenfolgeumstellungen, bedingt sind.

Der Grund für diese Störung und die Kompensation liegt in einer mangelnden technischen Fähigkeit (zu Lesen). Eine solche Be-

nachteiligung kann durch eine längere Bearbeitungszeit für eine Klausur ausgeglichen werden.

Ähnliches dürfte für Sehbehinderungen gelten.

Für die Erkrankung an ADHS dürfte es entscheidend darauf ankommen, wie sich die Erkrankung auswirkt: Führt ADHS zu einer Schreib- oder Rechenschwäche, kommt ein Ausgleich durch längere Prüfungszeiten in Frage.

Schwieriger ist der Umgang mit einer ausgeprägten, das heißt fachärztlich bestätigten Erkrankung an Prüfungsangst. Psychotherapeutisch diagnostiziert dürfte es sich um eine spezifische Phobie nach ICD 10 F 40.2 handeln. Die Problematik derartiger Erkrankungen besteht darin, dass sie zu Denkblockaden führen, die die intellektuellen Fähigkeiten der Prüfungskandidaten in Prüfungssituationen beeinträchtigen. Es handelt sich also nicht mehr um ein bloßes technisches Defizit, sondern um die Beeinträchtigung, einen Sachverhalt in einer vorgegebenen Zeit mit einer plausiblen Begründung zu lösen.

Hier besonders ist dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge Rechnung zu tragen, denn das Prüfungsergebnis – z.B. von Klausuren – wird wesentlich von der geistigen Leistungsfähigkeit der Studierenden geprägt. Der einzelne Prüfungskandidat steht dabei im Wettbewerb mit anderen Prüflingen. Der Grundsatz der Chancengleichheit ist daher nur gewahrt, wenn die geistige Leistungsfähigkeit der Prüflinge

unter gleichen Bedingungen zum Ausdruck kommen kann.

In einem Fall diagnostizierter Prüfungsängste hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen⁴ entschieden, dass es keinen Nachteilsausgleich durch eine verlängerte Prüfungszeit, geben kann. Ist die geistige Leistungsfähigkeit aufgrund einer in der Person des Prüfungskandidaten liegenden persönlichkeitsbedingten Einschränkung vermindert, dann käme zwar ein Rücktritt von der Prüfung, nicht aber ein Nachteilsausgleich in Betracht.

Prüfungsängsten muss daher, wenn sie ausgeprägt sind, durch eine psychotherapeutische Behandlung vor der Prüfung begegnet werden. Führen sie dennoch zu Denkblockaden, kommt ein rechtzeitiger, d.h. sofortiger Rücktritt von der Prüfung in Betracht. Wie bei anderen plötzlichen Erkrankungen auch ist den Kandidaten zu raten, nicht erst die Prüfung zu absolvieren (und schon gar nicht das Prüfungsergebnis abzuwarten), sondern ggf. eine schon begonnene Prüfung abubrechen, wenn die Blockaden manifest auftreten.

⁴ OVG NRW, Urt.v. 08.06.2010 – 14 A 1735/09 -

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de,

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Beratung
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

- ✓ **Aktuelles:** Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
- ✓ **Artikel:** Veröffentlichung eine(s) / eine(r) Studierenden im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit
- ✓ **Kurzbeitrag:** Fachwissenschaftliche Beschreibung eines Rechtsproblems
- ✓ **Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Rechtsprechung:** Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
- ✓ **Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.
- ✓ **Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
- ✓ **Vortrag:** Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Copyright: © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen